

VI. Volkswirtschaftliches.

187. Vom Eigentum.

Man nennt Eigentum das, was einem Menschen rechtlich angehört, was er nach bestehenden Gesetzen erworben hat. Das Eigentum besteht aus Gegenständen, welche Wert haben, wie Grund und Boden, Wohnungen, Viehstand, Nahrungsmittel, Brennstoffe, Werkzeuge, Rohmaterialien, Fabrikate, Geld etc. Diese Gegenstände werden durch Arbeit erworben. Das Erworbene dient entweder zum täglichen Unterhalt, oder es wird in Form von Ersparnissen angesammelt. Da die Arbeit immer eine gewisse Anstrengung und das Ansammeln von Ersparnissen eine gewisse Enthaltensamkeit voraussetzt, so ist es recht, dass das, was der einzelne erspart, ihm zugehöre. Dieses ist das Recht des Eigentums. Dieses Recht besteht nicht nur darin, das Erworbene behalten, sondern darüber verfügen zu können. Das Eigentum kann infolge des Verfügungsrechtes an andere übergehen, entweder vorübergehend durch Vermieten, Verpachten, Darleihen, oder bleibend durch Verkaufen, Schenken oder Vererben. Bei Übertragung des materiellen Eigentums auf einen andern entäußert sich der bisherige Eigentümer desselben.

Der Besitz von Eigentum gewährt große Vorteile. Er sichert die Existenz in der Gegenwart und nächsten Zukunft; er erleichtert die Ausbildung in allgemein menschlicher wie in beruflicher Hinsicht; er macht die Beschränkung der mühsamen Arbeit auf ein vernünftiges Maß möglich, sowie die Gewährung von Erholung, Abwechslung und Lebensgenüssen; er macht selbständiger, unabhängiger; er erzielt und erhöht den Einfluss auf andere u. s. w. Auch die geistigen Bedürfnisse des Menschen können um so eher befriedigt werden, je weniger er durch ökonomische Not darnieder gehalten ist.

Diese Vorteile sind so einleuchtend, daß alle Menschen nach Eigentum streben, und sie wirken so mächtig im menschlichen Gemüte, daß im allgemeinen kein Trieb im Menschen stärker und andauernder ist, als der Erwerbtrieb. Allerdings kann der Erwerbtrieb ausarten, wenn er zu Geiz und Habsucht wird; wenn er auf Mittel und Wege führt, andere zu übervorteilen; wenn er sich durch Fälschung, Unterschlagung und Diebstahl das Eigentum anderer anzueignen sucht. Hiergegen schützt mehr und mehr eine gute Erziehung und eine feste, geordnete Rechtsverwaltung.

Ob die Gesellschaft ohne Privateigentum bestehen könnte? Diese Frage muss entschieden verneint werden. Denken wir uns nämlich ein großes Gemeinwesen, in welchem jeder verpflichtet ist, den Ertrag seiner Arbeit an das Ganze abzuliefern, allerdings um den Preis, gleichen Anteil mit seinem Mitmenschen an der gesamten Gütermasse zu besitzen. Eine solche Gesellschaft könnte sich wohl bilden, allein nicht lange erhalten.